

---

# Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im September 2014

## Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

**berufliche Verschwiegenheitspflichten** können im Zusammenhang mit den vom Fiskus geforderten Angaben in **Fahrtenbüchern** zu Konflikten führen. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Außerdem geht es um den Steuerbonus für **haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen**: Er ist nicht auf Arbeiten beschränkt, die auf das Privatgrundstück entfallen. Der **Steuertipp** ist **Grundstücksgemeinschaften** gewidmet, die gemeinsam Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

### Betriebliches Fahrzeug

## Mitwirkungspflicht geht vor Verschwiegenheitspflicht

Nutzen Sie ein betriebliches Fahrzeug auch privat, kann es sich für Sie lohnen, ein **Fahrtenbuch** zu führen. Damit lässt sich mitunter ein niedrigerer privater Nutzungsvorteil herleiten als bei Anwendung der pauschalen 1%-Regelung. Das gilt vor allem, wenn der Anteil Ihrer privaten an den gesamten Fahrten gering ist, Sie mit dem Fahrzeug nur wenige Kilometer im Jahr zurücklegen oder einen abgeschriebenen bzw. gebrauchten Pkw fahren.

Allerdings erkennen die Finanzämter nur **ganzjährig geführte Fahrtenbücher** an - der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese Auffassung bestätigt. Für dasselbe Fahrzeug ist ein unterjähriger Wechsel von der 1%-Methode hin zum Fahrtenbuch laut BFH unzulässig.

Als Arzt unterliegen Sie - wie auch Steuerberater, Rechtsanwälte und andere Berufsträger - jedoch einer **Schweigepflicht**, die steuerrechtlich immer dann bedeutsam wird, wenn sie mit den Interessen der Finanzbehörden kollidiert.

Soll Ihr Fahrtenbuch steuerrechtlich anerkannt werden, muss es in der Regel Daten wie die Adresse und den **Namen der besuchten Patienten** enthalten. Diese Daten dürfen Sie aus berufs- und strafrechtlichen Gründen aber keinem Unbefugten offenbaren. Also stellt sich die Frage, wie Sie mit diesem Dilemma umgehen können. Denn grundsätzlich muss bei betrieblichen Fahrzeugen eine Privatnutzung ausgeschlossen oder per Fahrtenbuch abgrenzbar sein.

Auch das Finanzgericht Hessen (FG) hat sich mit dieser Problematik befasst: Ein Steuerberater hatte angegeben, sein betriebliches Fahrzeug nicht privat genutzt zu haben. Ein Fahrtenbuch zum

### In dieser Ausgabe

- Betriebliches Fahrzeug:** Mitwirkungspflicht geht vor Verschwiegenheitspflicht ..... 1
- Finanzierung:** Investitionsabzugsbetrag verlangt Nachweis der Investitionsabsicht ..... 2
- Steuerbonus:** Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen und nachträglicher Hausanschluss ..... 2
- Darlehen:** Persönliche Nähe schließt Abgeltungsteuer auf Zinserträge aus ..... 3
- Immobilienverkauf:** Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten abziehbar ..... 3
- Krankheitskosten:** Gelockerte Nachweisanforderungen bei heileurythmischer Behandlung ..... 3
- Balkan:** Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers ..... 4
- Steuertipp:** Besonderheiten bei Grundstücksgemeinschaften als Vermieter ..... 4

Nachweis wollte er unter Verweis auf seine Verschwiegenheitspflicht aber nicht vorlegen.

Das FG ließ sich nur zum Teil auf diese Debatte ein. Betriebliche Fahrzeuge, die zur Privatnutzung zur Verfügung stehen, würden grundsätzlich als auch privat genutzt betrachtet. Widerlegen lässt sich das nachvollziehbar nur durch einen **aussagekräftigen Gegenbeweis**. Denn die Mitwirkungspflichten gegenüber dem Finanzamt stehen mit Blick auf eine korrekte Besteuerung prinzipiell über der Schweigepflicht. In einem anderen Zusammenhang - nämlich bei den Bewirtungsaufwendungen - hat der BFH früher schon ähnlich entschieden.

**Hinweis:** Der Finanzverwaltung reicht zu Reisezweck, -ziel, -route und aufgesuchtem „Geschäftspartner“ neben der Angabe des Datums, des Kilometerstands und des Zielorts grundsätzlich die Angabe „Patientenbesuch“ als Reisezweck aus. Voraussetzung ist, dass Sie Name und Adresse des aufgesuchten Patienten in einem vom Fahrtenbuch getrennt geführten Verzeichnis festhalten. Die Zusammenführung von Fahrtenbuch und Patientenverzeichnis muss allerdings leicht und einwandfrei möglich sein und darf keinen erheblichen Aufwand verursachen.

Dieser Problematik können Sie nur durch Ausweichen auf die pauschale 1%-Regelung aus dem Weg gehen. Im Rahmen einer Steuerplanung können wir auch ermitteln, welche Konsequenzen diese Methode für Sie hat. Sprechen Sie uns gern an.

## Finanzierung

### **Investitionsabzugsbetrag verlangt Nachweis der Investitionsabsicht**

Bilanzierende Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 € und Einnahmenüberschussrechner mit einem Gewinn von maximal 100.000 € können bei einer geplanten Investition bis zu drei Jahre im Voraus ihre Steuern mindern. Ermöglicht wird dies durch den **Investitionsabzugsbetrag**. Unternehmer, die dieses Wahlrecht ausüben, können insgesamt 40 % der geplanten Anschaffungskosten im Jahr der Planung von ihrem Gewinn abziehen. So können sie ihre Steuerlast verschieben und einen Zinsvorteil generieren, was ihnen die Finanzierung der Investition erleichtern soll.

Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zu dem Zeitpunkt genutzt werden, zu dem der Steuerbescheid nicht mehr änderbar ist. Das dachte sich auch ein Unternehmer und übte sein Wahlrecht aus, nachdem die **Betriebsprüfung** einen höhe-

ren Gewinn festgestellt hatte. Dieses Vorgehen ist nach geltendem Recht zulässig und wird häufig so praktiziert. Das Finanzgericht Düsseldorf machte dem Unternehmer dennoch einen Strich durch die Rechnung.

Eine der notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags ist, dass die **Investitionsabsicht** über die Investitionsplanung **glaubhaft** gemacht wird. Die betriebliche Übung - alle zwei Jahre wird ein neues Fahrzeug gekauft - gilt zumindest dann nicht als glaubhafte Investitionsabsicht, wenn gar keine Aufzeichnungen über einen Plan, eingeholte Angebote oder Ähnliches vorliegen. Auch private Veränderungen wie das bevorstehende Rentenalter und eine mögliche Praxisaufgabe oder die Liquiditätssituation können die Investitionsabsicht unglaubhaft erscheinen lassen.

**Hinweis:** Zum Jahresende sollte der Punkt „Investitionen in der Zukunft“ auf jeden Fall auf die Tagesordnung kommen. Das gilt schon aus Gründen der wirtschaftlichen Planung, aber auch, weil das steuerliche Wahlrecht später möglicherweise ausgeübt werden soll. Der Grund muss hier nicht zwingend eine Betriebsprüfung sein.

## Steuerbonus

### **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen und nachträglicher Hausanschluss**

Aufwendungen für die Inanspruchnahme hausnaher Dienstleistungen sind laut Bundesfinanzhof (BFH) **in vollem Umfang begünstigt** und nicht nur anteilig, soweit sie auf Privatgelände entfallen. Anders als der Fiskus legt der BFH den Begriff „im Haushalt“ nicht räumlich, sondern funktionsbezogen aus. Daher würden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos - unabhängig von den Eigentumsverhältnissen - durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

Nach Ansicht der Richter genügt es, wenn die **Dienstleistung für den Haushalt** (zum Nutzen des Haushalts) erbracht wird. Allerdings müssen das Tätigkeiten sein, die sonst üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Im Streitfall hatten die Kläger ein Unternehmen mit der **Schneeräumung** der in öffentlichem Eigentum stehenden Straßenfront entlang des von ihnen bewohnten Grundstücks beauftragt.

Entsprechendes gilt bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt

werden und ihm dienen. Im zweiten Fall war der Haushalt **nachträglich** an das **öffentliche Versorgungsnetz** angeschlossen worden. Auch wenn Hausanschlüsse Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens sind, zählt der BFH sie insgesamt und damit auch, soweit sie im öffentlichen Straßenraum verlaufen, zum Haushalt.

**Hinweis:** Wird der Hausanschluss aber im Zuge einer Neubaumaßnahme gelegt, ist ein Kostenabzug nicht möglich, weil noch kein Haushalt besteht.

## Darlehen

### **Persönliche Nähe schließt Abgeltungssteuer auf Zinserträge aus**

Grundbesitzer wissen es, potentielle Grundbesitzer wissen es, eigentlich weiß es jeder andere auch: Wer ein Haus kaufen will, braucht eine Menge Geld. Und in der Regel stammt der Großteil dieses Geldes nicht vom Käufer, sondern beispielsweise von einer Bank.

Die Zinsen für ein solches Darlehen können die Käufer steuerlich abziehen, wenn sie die gekaufte Immobilie vermieten oder betrieblich nutzen. Grundsätzlich ist es dabei nicht von Belang, ob das Darlehen von einer Privatperson oder einer Bank stammt. Als juristischer Begriff bedeutet „grundsätzlich“ jedoch, dass es auch eine andere Auffassung geben kann. Diese Erfahrung hat kürzlich eine Vermieterin gemacht, die ein geerbtes Grundstück sanieren musste und hierfür von ihrem Ehemann ein Darlehen erhalten hatte.

Die steuerlichen Vorteile dieser Gestaltung lagen scheinbar auf der Hand: Die Ehefrau und Vermieterin konnte die **Zinsen als Werbungskosten** von ihren Vermietungseinkünften abziehen und somit ihre Einkommensteuer senken. Der Ehemann und Darlehensgeber erhielt die Darlehenszinsen und unterwarf sie der **Abgeltungssteuer von 25 %**. Sein restliches Einkommen musste er mit dem Spitzensteuersatz von 45 % versteuern, somit konnte er bei den Zinsen einiges an Steuern sparen. Da das Ehepaar zusammen zur Einkommensteuer veranlagt war, sollten beide etwas von dieser Vereinbarung haben.

Das Einkommensteuerrecht erlaubt **nahestehenden Personen** solche Gestaltungen jedoch nicht. Deshalb hat das Finanzgericht Köln (FG) entschieden, dass die Darlehenszinsen mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden müssen.

Das Gericht fand neben der Ehe noch ein weiteres Indiz für „nahestehende Personen“. Die Gestaltung des Darlehensvertrags wies einige untypische, **unter Fremden unübliche Konditionen**

auf: So war zum Beispiel die erste Zinszahlung erst 2009 fällig, und zwar rückwirkend für drei Jahre - zufällig genau in dem Jahr, in dem die Abgeltungssteuer eingeführt wurde.

Ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilen wird, bleibt abzuwarten, denn das Ehepaar hat Revision gegen das Urteil des FG eingelegt.

**Hinweis:** Rechtsprechung zum Thema „Verträge unter Angehörigen“ gibt es wie Sand am Meer, weil die Finanzbehörden bei dieser Thematik sehr sensibel sind. Sollten Sie also Verträge mit Ihren Angehörigen schließen wollen, lassen Sie uns die Konditionen besser vorher auf Fremdüblichkeit überprüfen.

## Immobilienverkauf

### **Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten abziehbar**

Ein Grund, eine Darlehensschuld vorzeitig abzulösen, kann der **schuldenfreie Verkauf** eines Vermietungsobjekts sein. Eine deshalb an die Bank gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung ist nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Eine solche Entschädigungszahlung steht nach Ansicht der Richter nicht in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerbaren Einkünften.

## Krankheitskosten

### **Gelockerte Nachweisanforderungen bei heileurythmischer Behandlung**

Krankheitskosten erkennt das Finanzamt oft nur dann als **außergewöhnliche Belastung** an, wenn deren Zwangsläufigkeit nachgewiesen wird. Bei der Nachweisführung gelten drei Stufen:

- Kosten üblicher medizinischer Behandlungen (z.B. Kariesbehandlung) müssen nicht gesondert nachgewiesen werden. Das Finanzamt erkennt sie an, ohne zu prüfen, ob sie zwangsläufig waren.
- Ausgaben für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel im engeren Sinne (z.B. Hörgeräte) müssen dem Finanzamt durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden (**einfacher Nachweis**).
- Bestimmte Ausgaben müssen durch ein vorab ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder die ärztliche Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden (**qualifizierter Nach-**

**weis**). Das gilt für Kosten wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden, von Bade- und Heilkuren, psychotherapeutischer Behandlungen und medizinischer Hilfsmittel im weiteren Sinne (z.B. Magnetmatratzen).

Der Bundesfinanzhof (BFH) beurteilt die Heileurythmie als Hilfsmittel im engeren Sinne. Die **Zwangsläufigkeit** der Kosten einer heileurythmischen Behandlung muss daher nur durch die Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachgewiesen werden (**einfacher Nachweis**). Einen qualifizierten Nachweis hielten die Richter nicht für erforderlich, weil sie in der Heileurythmie keine nicht anerkannte Behandlungsmethode sahen. Die Kosten heileurythmischer Behandlungen seien nicht vom Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen.

Der BFH sieht Homöopathie, Anthroposophie (mit dem Heilmittel „Heileurythmie“) und Phytotherapie als besondere **therapeutische Konzepte** an. Sie grenzen sich zwar von der Schulmedizin ab, sind aber von großen Teilen der Ärzteschaft und weiten Bevölkerungskreisen anerkannt.

#### Balkan

### Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers

Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen für Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern der Hochwasserkatastrophe auf dem Balkan (Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien) zugutekommen. Während eines **Übergangszeitraums** vom 16.05.2014 bis zum 31.12.2014 gelten bestimmte Erleichterungen für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

#### Steuertipp

### Besonderheiten bei Grundstücksgemeinschaften als Vermieter

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stellen steuerlich relevante Einkünfte dar und unterliegen daher der Einkommensteuer. Häufig sind an der Vermietung von Immobilien mehrere Personen beteiligt, beispielsweise Eheleute, eine Grundstücks- oder eine Erbengemeinschaft.

Das Finanzgericht Sachsen (FG) hat die Frage beantwortet, ob die **Einkünfte** bei einer Zweiper-

sonen-Grundstücksgemeinschaft **beiden Miteigentümern zuzurechnen** sind. Das Finanzamt hatte sich auf den Standpunkt gestellt, nur ein Eigentümer habe auch tatsächlich Einkünfte erzielt. Daher hatte es alle Einnahmen - aber nur anteilige Werbungskosten - bei diesem Eigentümer angesetzt, bei dem anderen aber weder Einnahmen noch Ausgaben steuerlich berücksichtigt.

Der Umstand, dass nur ein Eigentümer mit der Verwaltung betraut war und sämtliche **Mietverträge allein unterschrieben** hatte, reichte dem FG zum Glück der Vermieter für das Vorgehen des Finanzamts aber nicht als Begründung aus.

Aus steuerrechtlicher Sicht werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nur anerkannt, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Objektiv muss eine Vermietung stattfinden. Juristisch gesehen kann das zwar verkompliziert werden, rein praktisch stellt aber die Überlassung von Wohneigentum an einen Dritten gegen Geld eine Vermietung dar.
- Subjektiv muss zudem die Absicht bestehen, einen Gewinn und somit positives Einkommen zu erzielen.

Neben dem Recht, die Miete einzunehmen, haben Vermieter auch Pflichten, etwa bezüglich der Erhaltung des Bauwerks und der Abführung der Grundsteuer. Erkennbar wird die Wahrnehmung dieser Pflichten durch beide Vermieter zum Beispiel dadurch, dass sie notwendige **Investitionen und Entscheidungen** hinsichtlich Erhaltungsmaßnahmen bzw. für oder gegen einen Mieter **gemeinschaftlich** verwirklichen und treffen.

Im Urteilsfall hat das FG sogar sämtliche Mieter als Zeugen geladen, um auch letzte Zweifel auszuräumen. Diese haben bestätigt, die beiden Miteigentümer stets beide als Vermieter wahrgenommen zu haben. Der **formale Mangel** des nur von einem Vermieter unterschriebenen Mietvertrags ist also nicht ausschlaggebend für die Feststellung, wer die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung verwirklicht bzw. wer nicht.

Des Weiteren hätte das Finanzamt auch ohne die Feststellung, dass beide Miteigentümer Vermieter im steuerrechtlichen Sinne waren, die **Werbungskosten nicht kürzen** dürfen. Denn sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben waren über das Mietkonto abgewickelt worden und hingen somit unmittelbar zusammen.

Mit freundlichen Grüßen